

Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank AG für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Edelmetalldepot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Edelmetalldepot bei FNZ Bank führen. Ergänzend gelten die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

1 Depotvertrag mit Konto flex

1.1 Depoteröffnung

Das Edelmetalldepot kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der FNZ Bank geführt werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt nicht, wenn bei der FNZ Bank bereits ein Konto flex besteht. Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Edelmetalldepot zum Zwecke der Anlage. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Edelmetallen für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Edelmetallen im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Edelmetalldepot nicht möglich.

1.2 Edelmetall-Spektrum

Bei der FNZ Bank können in den Edelmetalldepots nur physische Edelmetalle verwahrt werden, welche im Edelmetall-Spektrum der FNZ Bank enthalten sind. Das Edelmetall-Spektrum ist unter www.fnz.de veröffentlicht. Die FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Edelmetallen abzulehnen. Physische Edelmetalle zählen nicht zu Wertpapieren und sind gemäß Gesetz derzeit nicht als Finanzinstrumente definiert.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Ausführung der Geschäfte/Aufträge

Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen (nachfolgend auch „Auftrag“ bzw. „Aufträge“ genannt) als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die FNZ Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Die FNZ Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter. Die Kommissionsgeschäfte werden über einen Handelspartner – derzeit pro aurum GmbH mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München – ausgeführt (Ausführungsort). Der Handelspartner ist auch gleichzeitig die Verwahrstelle. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die FNZ Bank dem Kunden den zu zahlenden Betrag auf dem Konto flex belasten oder gutschreiben.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Edelmetallen

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Edelmetallen nur entgegen, sofern die Edelmetalle im Edelmetall-Spektrum von der FNZ Bank unter www.fnz.de enthalten sind. Alle Kauf-/Verkaufsaufträge für das Edelmetalldepot können derzeit nur mittels von der FNZ Bank vorgegebenen Kauf-/Verkaufsförmular in Textform erteilt werden. Eine Auftragserteilung mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Der Kauf/Verkauf von Edelmetallen über die FNZ Bank ist ausschließlich über den mit der FNZ Bank oben genannten Handelspartner möglich. Ein Börsenpreis liegt dem Geschäft nicht zugrunde.

Ein Kauf/Verkauf der Edelmetalle ist nur als Stöckeorder möglich. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die FNZ Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Die im geschützten Bereich des Online-Bankings bzw. unter www.fnz.de angezeigten Kurse sind Bewertungskurse¹. Die Bewertungskurse sollen lediglich als Richtgröße für den Kunden dienen und entsprechen weder dem genauen Handelskurs für das Ausführungsgeschäft noch dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Edelmetalltransaktion. Der Handelskurs für das Ausführungsgeschäft wird erst mit der Auftragsausführung beim Handelspartner der FNZ Bank bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Transaktionsentgelt der FNZ Bank, die Vertriebsprovision und ggf. die von

ihr in Rechnung gestellten Auslagen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Mit Auftragserteilung durch den Kunden an die FNZ Bank und die Buchung der anfallenden Beträge durch die FNZ Bank auf dem Konto flex des Kunden einigen sich die FNZ Bank und der Kunde über den Übergang des Eigentums an den beauftragten Edelmetallen. Die Einigung bezieht sich nur auf Edelmetalle gleicher Art und Güte (Gattung).

Aufträge können nur tagesgültig an den Handelstagen gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank AG (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) erteilt werden und werden i. d. R. zeitnah an den Handelspartner der FNZ Bank zur Ausführung weitergeleitet.

Die FNZ Bank ist berechtigt von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen soweit das Guthaben des Kunden auf dem Konto flex zur Ausführung nicht ausreicht. Gleichermaßen kann der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z. B. die beauftragten Edelmetallbestände beim Handelspartner physisch nicht vorhanden sind oder eine Handelskursstellung nicht erfolgt. Sofern bei dem Handelspartner die geordnete Menge der Edelmetalle nur teilweise bzw. nicht verfügbar ist wird der Auftrag nur teilweise bzw. nicht ausgeführt. Über die Teilausführung/ Ablehnung wird der Kunde von der FNZ Bank unverzüglich informiert. Eine Stornierung und/oder Änderung des erteilten Auftrages durch den Kunden ist nicht möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Edelmetallkäufe sind ausschließlich über das mit dem Edelmetalldepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten der angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisungen auf das Treuhandkonto der FNZ Bank sind nicht möglich. Sofern das Konto flex des Kunden keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird die FNZ Bank keine Käufe von Edelmetallen für das Edelmetalldepot vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot werden von der FNZ Bank ausschließlich auf das mit dem Edelmetalldepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.2.3 Festsetzung von Preisgrenzen bei Aufträgen

Der Kunde kann der FNZ Bank bei der Erteilung von Aufträgen in Textform keinen Handelskurs für das Ausführungsgeschäft vorgeben.

2.2.4 Festsetzung von Limits bei Aufträgen

Es können keine limitierten Aufträge, d. h. dass der Kauf bzw. Verkauf wird erst ab Erreichen des Limits durchgeführt wird, erteilt werden.

2.2.5 Notwendige Angaben

Kauf-/Verkaufsaufträge in Textform (per Brief oder Telefax) zugunsten/zulasten eines Edelmetalldepots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers, der Depotnummer sowie der Gattung des Edelmetalls, der WKN oder ISIN und der Anzahl der Stücke mit Kundenunterschrift erfolgen. Kauf-/Verkaufsaufträge können nur auf dem von der FNZ Bank vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Kauf- bzw. Verkaufsförmular in Textform (per Brief oder Telefax) erteilt werden.

2.2.6 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

2.3.1 Prüfung von Aufträgen

Die FNZ Bank hat das Recht, sofern die FNZ Bank ein Auftrag in Textform (per Brief oder Telefax) nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. bei Aufträgen per Telefax), eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Auftrag erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags ausführen.

¹ Der Bewertungskurs erfolgt auf Basis des täglich zuletzt gemeldeten Handelskurses für Verkäufe. Die Bewertung an Wochenenden und Feiertagen erfolgt auf Basis des am letzten Handelstag festgestellten Handelskurses für Verkäufe.

2.3.2 Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein Kauf-/Verkaufsauftrag, der während der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Handelszeit bei der FNZ Bank eingeht, gilt für den Handelstag des Auftragseingangs bei der FNZ Bank. Ein Auftrag in Textform (per Brief oder Telefax) der nach der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Handelszeit bei der FNZ Bank eingeht wird erst an dem darauffolgenden Handelstag gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis bearbeitet.

3 Verwahrung

Mit Erteilung des Kaufauftrags erteilt der Kunde der FNZ Bank den Auftrag, die im Namen des Kunden gekauften Edelmetalle treuhänderisch (im Namen des Kunden) zu verwahren. Gleichzeitig erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der treuhänderischen Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (den Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle). Der unter Punkt „Ausführung der Geschäfte/Aufträge“ dieser Bedingungen genannte Handelspartner ist zugleich auch die Verwahrstelle.

Der Handelspartner in der Funktion als Verwahrstelle verwahrt die Edelmetalle des Kunden in einem auf die FNZ Bank lautenden Bestand (Sammeldepotverwahrung), ungetrennt von den Beständen der anderen Kunden von der FNZ Bank. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblicher Produkte, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Depotauszüge der Kunden von der FNZ Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen und/oder Herstellern erfolgt nicht.

Die Verwahrung endet erst, sofern der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag gemäß den Regelungen unter Punkt „Physische Auslieferung von Edelmetallen“ dieser Bedingungen erteilt.

Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist bei der FNZ Bank nicht möglich.

4 Besitzübertragung

Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Umlagerung der gekauften Edelmetalle in das Sammeldepot der FNZ Bank beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle gemäß den Regelungen unter Punkt „Verwahrung“ dieser Bedingungen. Im Falle eines Kaufauftrags sendet der Handelspartner, der auch gleichzeitig Verwahrstelle ist, die vom Kunden erworbenen Edelmetalle aus und lagert sie aus seinem Eigenbestand – nach Edelmetallen getrennt – um in das auf den Namen von der FNZ Bank lautende Sammeldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden von der FNZ Bank. Der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle wird die vom Kunden erworbenen Edelmetalle entsprechend kennzeichnen.

Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag gemäß den Regelungen unter Punkt „Verwahrung“ dieser Bedingungen mittelbaren Besitz an den Edelmetallen, welche der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle wiederum im Auftrag von der FNZ Bank im Sammeldepot verwahrt. Der Kunde erwirbt das von ihm gekaufte Edelmetall mittlerer Art und Güte (Gattungsschuld). Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht. Im Falle eines Verkaufsauftrags sendet der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle, die vom Kunden verkauften Edelmetalle aus dem Sammeldepot von der FNZ Bank aus.

5 Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Edelmetalldepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbankverbindung fungieren. Eine Abrechnung über eine externe Bankverbindung bzw. über ein sogenanntes Fremdwährungskonto ist nicht möglich. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums² (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern

eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

6 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank können ausschließlich in der Währung Euro erfolgen. Der Handel in Edelmetallen findet ausschließlich in Euro statt.

7 Mistrade-Regelungen

7.1 Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Vertragsparteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu. Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt.

7.2 Mistrade-Regelungen

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des unter Punkt „Ausführung der Geschäfte/Aufträge“ dieser Bedingungen genannten Handelspartners, die dieser mit der FNZ Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die FNZ Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der FNZ Bank zum Kunden einbezogen. Die Einzelheiten aus der Mistrade-Vereinbarung kann der Kunde unter www.fnz.de/proaurum herunterladen, einsehen, ausdrucken bzw. speichern.

8 Mitteilungen zum Edelmetalldepot

8.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Auftrag erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger eine Umsatzabrechnung. Darüber hinaus erhält der Kunde jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine stichtagsbezogene Übersicht der für ihn verwahrten Edelmetalle (Bestandsauszug). Daneben erhält der Kunde zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahresdepotauszug mit Stand letztem Handelstag des vorherigen Kalenderjahres.

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

² Die derzeitigen Mitgliedstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

9 Depotüberträge

Depotüberträge von Edelmetallbeständen auf ein Depot bei einer Drittbank (externer Übertrag/Auslieferung) sind ausgeschlossen.

Depotüberträge auf ein anderes Edelmetalldepot bei der FNZ Bank (sog. interne Überträge) sind möglich. Der Kunde kann auch die Herausgabe in Form einer physischen Auslieferung der Edelmetallbestände an sich selbst gemäß den Regelungen unter Punkt „Physische Auslieferung von Edelmetallen“ dieser Bedingungen verlangen.

10 Physische Auslieferung von Edelmetallen

Der Kunde kann die kostenpflichtige Auslieferung, der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die FNZ Bank beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle beauftragen. Eine Beauftragung zur physischen Auslieferung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Im Falle von Gemeinschaftsdepots gelten die Regelungen unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Im Fall der Auslieferung wird die FNZ Bank ihren Handelspartner damit beauftragen, die Auslieferung über ein Wertelogistikunternehmen, einen Wertekurier oder eine Spedition (nachfolgend „Wertelogistikunternehmen“ genannt), durchzuführen. Die FNZ Bank ist zur Auslieferung eines Edelmetalls derselben Gattung berechtigt, d. h. es besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen und/oder Herstellern. Eine Abholung direkt bei der FNZ Bank bzw. beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle ist ausgeschlossen.

Der Auslieferungsauftrag des Kunden muss auf dem von der FNZ Bank vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Dieses kann unter www.fnz.de downgeloadet werden. Das Formular ist durch den Kunden vollständig und korrekt ausgefüllt bei der FNZ Bank einzureichen. Bei einem unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Formular ist die FNZ Bank berechtigt, den Auslieferungsauftrag nicht durchzuführen. Der Kunde kann ausschließlich die in seinem Edelmetalldepot bei der FNZ Bank verwahrten Edelmetalle ausliefern lassen. Die Kosten für die Auslieferung, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben, trägt der Kunde.

Das zur Auslieferung beauftragte jeweilige Edelmetall wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der FNZ Bank im Edelmetalldepot des Kunden ausgebucht und die Kosten des Wertelogistikunternehmens werden dem zugehörigen Konto flex belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der FNZ Bank an den Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle weitergeleitet. Der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle ist berechtigt, ein Wertelogistikunternehmen mit der Auslieferung an den Kunden zu beauftragen. Mit dem Kunden wird abhängig vom Warenwert per E-Mail oder telefonisch durch den vom Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle beauftragten Wertelogistikunternehmen ein Auslieferungstermin (Liefertag und Lieferzeit) sowie die Auslieferungsmodalitäten vereinbart.

Auslieferungsort kann nur die bei der FNZ Bank hinterlegte Wohnsitz- oder Versandadresse des Kunden innerhalb Deutschlands sein. Eine Änderung dieser Adresse für die Auslieferung ist nicht möglich. Die Auslieferung an ein Postfach oder eine Packstation ist nicht möglich.

Bei Firmenkunden werden die Edelmetalle an die hinterlegte Geschäfts-/Firmenadresse ausgeliefert. Die Auslieferung in Form einer Übergabe bei Firmenkunden erfolgt am Empfang oder in der Poststelle/Warenannahme und wird mit Namen quittiert.

Sendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro werden an die vereinbarte Wohnsitz-/Versandadresse bzw. Firmenadresse ausgeliefert. Die Auslieferung in Form einer Übergabe erfolgt an diejenige Person, die jeweils die Haustüre an der entsprechenden Wohnsitz-/Versandadresse öffnet bzw. bei Firmenkunden diejenige Person die am Empfang oder an der Poststelle/Warenannahme die Sendung entgegennimmt. Eine persönliche Übergabe an den Kunden gegen Legitimationsprüfung findet nicht statt. Der Name der annehmenden Person wird vom Wertelogistikunternehmen erfasst und quittiert. Der Entgegennehmende unterzeichnet per Unterschrift.

Bei Sendungen ab einem Wert über 25.000,00 Euro erfolgt die Auslieferung in Form einer Übergabe der Ware an die Wohnsitz-/Versandadresse persönlich an den Kunden gegen Legitimationsprüfung (anhand gültigem Personalausweis oder Reisepass). Die Übergabe der Ware kann verweigert werden kann, wenn

die Legitimation ergibt, dass die entgegennehmende Person nicht mit dem Kunden übereinstimmt. Bei Auslieferung an eine Firmenadresse erfolgt die Übergabe an eine Person am Empfang/ Poststelle/Warenannahme. Der Name der annehmenden Person wird vom Wertelogistikunternehmen erfasst und quittiert. Der Entgegennehmende unterzeichnet per Unterschrift. Eine Legitimationsprüfung erfolgt nicht.

Das Edelmetall ist bei der Übergabe unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und etwaige festgestellte Mängel sind unverzüglich gegenüber der FNZ Bank anzeigen. Die FNZ Bank wird etwaige festgestellte Mängel unverzüglich nach Information durch den Kunden gegenüber dem Handelspartner anzeigen.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet. Nach dem zweiten fehlgeschlagenem Zustellversuch durch das Wertelogistikunternehmen wird der Auslieferungsauftrag storniert und die auszuliefernden Bestände wieder im Edelmetalldepots des Kunden eingebucht. Die Kosten für die beauftragte Auslieferung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis trägt in jedem Fall (auch bei erfolglosem Zustellversuch bzw. bei verweigerter Annahme) der Kunde.

Zum Zwecke der Auslieferung und der vorherigen Abstimmung eines Auslieferungstermins, ermächtigt der Kunde die FNZ Bank, seine Wohnsitz-/Versandadresse bzw. Firmenadresse, E-Mailadresse und Festnetz- bzw. Handynummer sowie den Auslieferungsauftrag an den Handelspartner und den von dem Handelspartner mit der Auslieferung beauftragten Wertelogistikunternehmen weiterzugeben. Gleichzeitig wird die FNZ Bank den Handelspartner und den jeweils beauftragten Wertelogistikunternehmen verpflichten, die Daten ausschließlich zur Erfüllung der Auslieferung zu verwenden.

Eine erneute Einlieferung der ausgelieferten Edelmetalle bei der FNZ Bank zum Zwecke der Verwahrung dieser Edelmetalle ist nach erfolgter Auslieferung nicht möglich.

11 Konditionen für Transaktionen (Kauf/ Verkauf/), Verwahrung und Auslieferung

Es gelten für den Kauf, den Verkauf, die Verwahrung und die Auslieferung von Edelmetallen, die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen/Entgelte. Die Entgelte werden gemäß den Regelungen aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Konto flex des Kunden bei der FNZ Bank belastet.

12 Haftung

Die FNZ Bank haftet nicht für wirtschaftliche und rechtliche Nachteile und Schäden, die dem Kunden durch teilweisen oder völligen Verlust seines Edelmetallbestandes im Sammeldepot der FNZ Bank treffen, sofern diese Nachteile und Schäden infolge von höherer Gewalt (Krieg, Pandemie, Epidemie, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) oder durch von der FNZ Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im In- oder Ausland im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten.

Die FNZ Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken. Die Haftung der FNZ Bank ist auch ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Anzeigen von Handels-/Bewertungskursen.

Im Übrigen haftet die FNZ Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Steuern

Die bei der FNZ Bank zum Erwerb angebotenen Edelmetalle fallen unter den Bereich Anlagegeld und sind derzeit beim Kauf bzw. Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Bei der Anschaffung und der Veräußerung von Edelmetallen kann es sich um ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EstG handeln.

Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften derzeit keine Anwendung. Die Rechtsgrundlagen für Steuerregelungen können sich jedoch jederzeit ändern. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der etwaigen bereitgestellten Informationen zum Thema Steuerfragen. Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine

Steuer- oder Rechtsberatung dar. Für eine persönliche Steuerberatung muss sich der Kunde an seinen Steuerberater wenden.

14 Hinweis auf Risiken des Goldhandels

Anlagen in Gold unterliegen einigen Risikofaktoren. Mögliche Risiken können u. a. sein:

Marktpreisrisiko: Risiko eines Wertverlustes bei fallenden Kursen. Der Kurs kann insbesondere durch einen Kauf/Verkauf von/an institutionelle/n Investoren als auch von vielen Kunden (Massenpanik) hohen Kursschwankungen unterliegen. Die Nachfrage nach Gold ist u. a. durch die Nachfrage nach Schmuck, durch industrielle Verarbeitung sowie durch Kunden geprägt. Entwicklungen an diesen Märkten haben unmittelbaren Einfluss auf den Goldpreis, sodass die Goldanlage mit Kursrisiken verbunden ist.

Mistrade-Risiko: Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sind die FNZ Bank und ihr Handelspartner entsprechend der Mistrade-Regelung, einzusehen unter www.fnz.de/proaurum, berechtigt, die Transaktion rückabzuwickeln.

Währungsrisiko: Edelmetalle werden am Weltmarkt in US-Dollar notiert, sodass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern für Kunden, die in Euro Anlagen tätigen, auch ein Währungsrisiko besteht.

Verwahrungsrisiko: Das physische Gold wird beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle in Tresoren verwahrt, sodass für den Goldbestand beispielsweise im Falle eines Einbruchdiebstahles – soweit ein Versicherungsschutz diesen nicht voll abdecken würde – ein Verlustrisiko besteht.

Auslieferungsrisiko: Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Edelmetalle auf den Kunden über.

Insolvenzrisiko: Bei Insolvenz der Gegenpartei bzw. des Handelspartners in seiner Funktion als Verwahrstelle können Verluste entstehen oder zeitliche Verzögerungen der Lieferung auftreten, insbesondere könnte der Zugriff auf das Eigentum nur verzögert erfolgen.

15 Pfandrecht für Edelmetalle

Abweichend zu den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank erwirbt die FNZ Bank ein Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen des Kunden, an denen die FNZ Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Die FNZ Bank ist berechtigt, sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus der Verwahrung sowie wegen sonstiger Forderungen, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, zu befriedigen. Die FNZ Bank wird dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Im Übrigen werden Edelmetalle nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1228 ff. BGB) verwertet.

16 Hinweis auf den Erhalt sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Die FNZ Bank erhält von dem Handelspartner im Zusammenhang mit der Durchführung von Edelmetallgeschäften pro Kauf und Verkauf Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die FNZ Bank gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an die Kunden weiter.

Sofern ein Vermittler vorhanden ist, ist die FNZ Bank berechtigt dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister auf der Grundlage von Vertriebsverträgen ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen zu gewähren. Das anteilige volumenabhängige Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird von der FNZ Bank für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Entgelte von der FNZ Bank gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an einen ggf. vorhandenen Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und / oder den ggf. vorhandenen Vermittler oder dessen Vertriebsorganisation und / oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

17 Stornobuchungen

Die FNZ Bank kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Edelmetalldepot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Handelstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die FNZ Bank ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen des Handelspartners durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

18 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht, da bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vorsieht.

19 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Kündigungsrechte sind in den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Edelmetalldepotvertrages werden die auf dem jeweiligen Edelmetalldepot befindliche Edelmetalle verkauft und der Erlös auf das Konto flex ausbezahlt. Die Kündigung des Edelmetalldepots sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform erfolgen. Wird das Edelmetalldepot gekündigt, bleibt das Konto flex bestehen, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist.

Wird das Konto flex gekündigt, endet automatisch ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, das Edelmetalldepotvertragsverhältnis.

20 Sonstige Regelungen

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank AG für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) sowie Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.